



**Universität zu Lübeck**  
**Institut für Gesundheitswissenschaften**  
**Prüfungsausschuss Ergotherapie/Logopädie**  
Prof. Dr. Katharina Röse  
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses)  
Haus 058.600 c/o BMO  
Peter-Monnik-Weg 4  
23562 Lübeck  
Tel.: 0451 3101 8590  
E-Mail: katharina.roese@uni-luebeck.de

Lübeck, den 26.05.2020

### **Abweichende Regelung der Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Ergotherapie / Logopädie BSc**

**Gemäß §9 der Satzung zur Regelung von abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie vom 24. April 2020 (Coronasatzung) kann der Prüfungsausschuss für die Zeit der Covid-19 Pandemie ausnahmsweise Abweichungen von den Zugangskriterien der Studiengangsordnung beschließen, wenn dies aufgrund der Umstände angezeigt ist. In Ausübung dieser Ermächtigung hat der Prüfungsausschuss am 26.05.2020 folgendes beschlossen:**

Sollte aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie der Ausbildungsabschluss zum Zeitpunkt der Einschreibefrist nicht möglich gewesen sein, kann das Studium abweichend zu § 3 Abs. 1 Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Bachelorstudiengangs Ergotherapie/Logopädie an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 3. Mai 2019 auch unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

1. Zur Einschreibung ist ein Nachweis der Berufsfachschule vorzulegen, dass bereits ein Ausbildungszeitraum von formal drei Jahren absolviert wurde; der Abschluss der Ausbildung aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie jedoch nicht möglich war. Es sollte zudem bescheinigt werden, dass zwei Drittel der Stunden der praktischen und theoretischen Ausbildung entsprechend ErgThG bzw. LogopG bereits absolviert wurden.
2. Bis zum Ende des 2. Semesters (30. September) ist der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten oder zur Logopädin/zum Logopäden und zur Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“ gemäß ErgThG oder „Logopädin“ oder „Logopäde“ gemäß LogopG in seiner jeweils gültigen Fassung nachzureichen.



3. Erst nach dem Nachreichen des Nachweises wird die formale Äquivalenzprüfung durchgeführt und 70 KP für die Fachschulausbildung auf das Studium anerkannt.
4. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt. Wird der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nicht bis zum 30.09. im 2. Studiensemester erbracht, dann erlischt die Zulassung.

*Katharina Röse*

Prof. Katharina Röse

Vorsitzende des Prüfungsausschusses